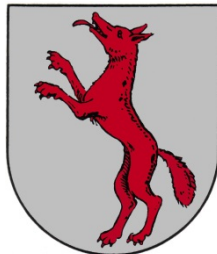


# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderkrippe des Marktes Rennertshofen



## Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Benutzungsgebühren
§ 3	Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner
§ 4	Gebührenhöhe
§ 5	Gebührenermäßigung und -befreiung
§ 6	Kostenbeitrag
§ 7	Inkrafttreten

Der Markt Rennertshofen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderkrippe des Marktes Rennertshofen (Kinderkrippen-Gebührensatzung):

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kinderkrippe in der Trägerschaft des Marktes Rennertshofen als öffentliche Einrichtung

## § 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderkrippe des Marktes Rennertshofen werden Gebühren (sog. Elternbeiträge) erhoben.
- (2) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu erstatten.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet. Die Zahlung hat grundsätzlich durch Abbuchung vom Konto des Gebührenschuldners erfolgen.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsvierten im Voraus zu entrichten, bei angebrochenen Monaten zum Monatsende. Die jährliche Kinderkrippengebühr beträgt elf Monatsbeiträge. Der Ferienmonat August ist gebührenfrei.
- (3) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in eine Kindertagesstätte bewirkt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 4 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der Kinderkrippe werden ab 01. Januar 2017 folgende Gebühren (einschließlich Spielgeld) erhoben:

durchschnittliche Buchungszeit täglich	Gebühr pro Monat
	Kinderkrippengebühr
1 – 2 Std.	48,00 €
2 – 3 Std.	72,00 €
3 – 4 Std.	96,00 €
4 – 5 Std.	120,00 €
5 – 6 Std.	144,00 €
6 – 7 Std.	168,00 €
7 – 8 Std.	192,00 €
8 – 9 Std.	216,00 €
> 9 Std.	238,00 €

- (2) Für Geschwisterkinder im Kindergarten, dem Hort und der Kinderkrippe werden folgende Abschläge gewährt:
  - a) für das 2. Kind: 30 % (zweitältestes Kind, das den Kindergarten, den Hort oder die Kinderkrippe besucht)
  - b) für das 3. Kind: 100 % (drittältestes Kind, das den Kindergarten, den Hort oder die Kinderkrippe besucht)
- (3) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine 5-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten in Folge von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Einzelfällen sowie Schließungstage der Kinderkrippe (max. 30 Tage pro

Jahr) werden nicht gesondert berücksichtigt.

- (4) Werden in der Kinderkrippe nur einzelne Wochentage gebucht, wird die tatsächliche Wochenbuchungszeit ermittelt. Die tatsächliche Wochenbuchungszeit wird sodann durch die 5-Tages-Woche geteilt um die durchschnittliche tägliche Buchungszeit zu errechnen. Bei der Buchung nur einzelner Wochentage erhöht sich die Gebühr gemäß § 4 um 25 %.
- (5) Die Buchungszeit ist von den Eltern grundsätzlich jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z. B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Schul-/Betreuungsjahres verändert werden.
- (6) Die Mindestbuchungszeit beträgt 10 Stunden wöchentlich.

### **§ 5 Gebührenermäßigung und -befreiung**

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 können auf Antrag vom Gebührenschuldner ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des 12. Bundessozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechend.
- (2) Bei besonderer sozialpädagogischer Begründung und der Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in der Kinderkrippe kann auf Antrag beim Landratsamt die Gebühr nach § 4 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen oder anderweitig übernommen werden.

### **§ 6 Kostenbeitrag**

- (1) Für die in der Kinderkrippe verabreichten Getränke an Kinder und für Servietten, Kerzen usw. ist eine Entschädigungspauschale zu entrichten. Der Kostenbeitrag für Getränke usw. ist jährlich im Voraus an die Kinderkrippenleitung zu entrichten.
- (2) Sofern gebucht, sind dem Markt Rennertshofen die tatsächlich angefallenen Kosten für das Mittagessen zu ersetzen. Die Kosten für das Mittagessen sind spätestens am 04. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Kinderkrippenleitung zu bezahlen.
- (3) Die Höhe dieser Entschädigungen wird an der Informationstafel in der Kinderkrippe veröffentlicht.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kindergartengebührensatzung vom 27.07.2016 und die Änderungssatzung vom 25.09.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat am 15. November 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rennertshofen, den 16. November 2016

Markt Rennertshofen

GR-Beschluss vom 15. November 2016, TOP 6

Georg Hirschbeck  
1. Bürgermeister